

Verkaufs- und Lieferbedingungen

A. Allgemeines und Geltungsbereich

Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen sind wesentlicher, integrierter Bestandteil aller Abschlüsse, Verträge und Vereinbarungen, welche wir im Zuge der Lieferung unserer Erzeugnisse einschließlich dazugehöriger Beratung vornehmen sowie die Grundlage von rechtlich erheblichen Handlungen, die wir diesbezüglich entwickeln. Die Geschäftsbedingungen, insbesondere Einkaufsbedingungen, unserer Vertragspartner, im folgenden kurz VP genannt, binden uns nicht, auch wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen. Abweichungen und Nebenvereinbarungen von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen werden nur mit ausdrücklicher, schriftlicher Bestätigung wirksam. Sind einzelne Punkte dieser unserer Geschäftsbedingungen unwirksam, gelten jedoch die übrigen Bestimmungen gleichwohl.

B. Angebot und Auftrag

Unsere Angebote sind in allen Punkten unverbindlich und freibleibend, sofern nicht schriftlich ausdrücklich anderes festgehalten wird. Bei den in Katalogen, Prospekten, Rundschreiben, Anzeigen, Abbildungen, etc. enthaltenen oder sonst veröffentlichten Angaben über unsere Erzeugnisse einschließlich Preis, Maße, Leistung, etc. handelt es sich um unverbindliche, informative Angaben. Bestellungen und Aufträge - auch wenn wir vorher Angebote legten - werden erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung rechtswirksam. Bei Lagerwaren (Standardwaren) ist die Rechnung gleichzeitig unsere Auftragsbestätigung. In diesem Fall ist ein Widerspruch gegen diese Auftragsbestätigung (Rechnung) nur innerhalb von drei Tagen nach Erhalt der Waren möglich. Gegen den Inhalt von Bestätigungsschreiben unsererseits, mit denen mündlich abgeschlossene Aufträge bestätigt werden, kann ebenfalls nur innerhalb von drei Tagen nach Erhalt schriftlich Widerspruch erhoben werden.

C. Lieferung und Lieferfrist

Unsere Erzeugnisse (Produkte) sowie sonstige Leistungen haben der branchenüblichen, mittleren Art und Güte zu entsprechen, sofern nicht Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Geringe branchenübliche Abweichungen in Größe, Farbe, Gummierung, Qualität und sonstiger Ausführung bilden keinen Grund für Beanstandungen (Mängelrügen) seitens des VP. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 10 % der bestätigten Menge sind zulässig. Wenn wir unseren VP Qualitätszusagen für unsere Erzeugnisse ausnahmsweise erteilen, gehen diese immer von den von unseren VP detailliert zu machenden Angaben über die beabsichtigte Verwendung unserer Erzeugnisse aus. Unsere Lieferzeitangaben sind stets als annähernd zu betrachten, soweit nicht bindende Vereinbarungen schriftlich getroffen worden sind. Die Lieferfrist beginnt frühestens mit dem Tag der Absendung unserer Auftragsbestätigung, nicht jedoch vor völliger Klärung aller Ausführungseinzelheiten, insbesondere in technischer und kaufmännischer Hinsicht. Der Beginn der Lieferfrist ist überdies auch von der Erfüllung aller Leistungen unseres VP abhängig, die von ihm vereinbarungsgemäß vor Lieferung zu erbringen sind, wozu in allen Fällen die Verpflichtung unseres VP gehört, sämtliche bedungenen Anzahlungen zu leisten sowie vereinbarte Garantien und für die Lieferung unserer Erzeugnisse und Erbringung unserer Leistungen beim VP erforderliche, behördliche Bewilligungen (wie zum Beispiel Arbeitsgenehmigungen der von uns eingesetzten Arbeitskräfte beim VP, Einfuhrbewilligung in den Staat des VP) beizubringen. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn unser Erzeugnis (Ware) innerhalb der annähernd bekanntgegebenen Lieferfrist versandbereit ist. Außerhalb unseres Einflusses liegende Umstände wie zum Beispiel Krieg, Umweltkatastrophen, behördliche Anordnungen, Transportschwierigkeiten, Streiks, betriebliche Störungen, Rohstoffmangel, Änderung der Verhältnisse, unabhängig, ob sie bei uns oder unseren Lieferanten eintreten, berechtigen uns, die Lieferzeit zu verlängern oder ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzansprüche stehen in all diesen Fällen dem VP gegen uns nicht zu. Der VP kann von uns lediglich eine Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder in angemessener, verlängerter Frist liefern wollen. Erklären wir uns innerhalb von drei Wochen ab Zugang einer solchen Aufforderung nicht, kann der VP zurücktreten. Haben wir aus unserem Verschulden nicht innerhalb der annähernd bekanntgegebenen Lieferzeit geliefert, kann unser VP unter Setzung einer angemessenen, die Dauer der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist jedenfalls erreichenden, Nachfrist vom Vertrag zurücktreten. Bei Sonderaufträgen (wie Lieferung von Sonderanlagen, Spezialmaschinen, speziell angefertigten Industrietiketten) besteht nur der Erfüllungsanspruch. Bei Teilverzug ist in allen Fällen das Recht des Gesamtrücktritts, selbst bei Unteilbarkeit der Leistung, ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche aus dem Titel Lieferverzug sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen. Uns kommt das Recht zu, Teillieferungen nach Wahl vorzunehmen, wenn dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.

D. Versand / Gefahrenübergang

Der Versand erfolgt in allen Fällen, auch bei Lieferung frei Bestimmungsort sowie bei Transport durch Mitarbeiter von **semket**, auf Gefahr unseres VP. Die Ware (Erzeugnis, Produkt) gilt mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Sendung bestimmten Person, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes oder unseres Lagers als bedingungsgemäß geliefert und dem VP übergeben, ab diesem Zeitpunkt ist daher die Gefahr auf unseren VP übergegangen. Versandweg und Beförderungsmittel sind unserer Wahl unter Ausschluss jeder Haftung überlassen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wird. Eine Transportversicherung wird nur auf Verlangen des VP und auf dessen Kosten abgeschlossen, dieses Verlangen ist bei Abschluss des Vertrages schriftlich zu stellen. Beanstandungen im Zusammenhang mit dem Transport müssen sofort schriftlich mitgeteilt werden. Erzeugnisse (Produkte), für die ausnahmsweise besondere Qualitätsvorschriften vereinbart wurden oder die ins Ausland gehen, darf der VP sofort nach Melden der Versandbereitschaft in unserem Lieferwerk abnehmen. Unterlässt er dies, gilt die Ware (Produkt) mit dem Verlassen unseres Werkes als bedingungsgemäß geliefert. Bei Annahme- oder Abrufverzug sowie bei versandbereit gemeldeten Waren (Produkten), die nicht aus unserem Verschulden nicht abtransportiert werden können, geht die Gefahr mit dem Zeitpunkt auf unseren VP über, an dem die Ware (Produkt) als versandbereit gemeldet wurde.

E. Preise und Zahlung

Mangels abweichender Vereinbarung gelten unsere Preise ab Werk / ab Lager, ohne Verpackung. Diese erfolgt in handelsüblicher Weise auf Kosten des VP und wird von uns nur zurückgenommen, wenn wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Die Versandkosten gehen daher - ebenso wie sämtliche weitere Nebenkosten - zu Lasten unseres VP. Montagekosten beim Aufstellen und Ein- oder Ausbau von Maschinen (im Werk unseres VP) werden unserem VP immer gesondert berechnet. Es gelten unsere zum Zeitpunkt der Auftragsauslieferung gültigen Stundensätze für Montage-, Reise- und Wartezeiten, einschließlich des Übernachtungsgeldes und die üblichen Kilometergeldsätze. Im übrigen wird auch auf Punkt J dieser Geschäftsbedingungen verwiesen. Unsere Preise sind Nettopreise. Der VP hat zusätzlich zum Entgelt sämtliche im Zusammenhang mit dem Rechtsgeschäft (Auftrag) anfallende Steuern (wie zum Beispiel Umsatzsteuer), Zölle und sonstige Abgaben in der jeweils gesetzlichen Höhe zu entrichten. Dies gilt auch für Pauschalpreise. Exportlieferungen sowie sonstige Rechtsgeschäfte mit dem VP im Ausland werden grundsätzlich in EURO verrechnet und sind auch in EURO zu bezahlen. Zahlungen sind prompt nach Rechnungslegung fällig, außer es gibt eine gesonderte Vereinbarung. Sämtliche Zahlungen sind entweder auf die von uns angegebenen Bankkonten zu überweisen oder bar in die Kasse unseres Unternehmens zu leisten. Vereinbarte Skontogewährung entfällt, wenn der VP nicht alle Verbindlichkeiten bei uns pünktlich beglichen hat. Für Sonderanlagen, Maschinen, sonstige Gerätschaften und Lieferungen von Etiketten, jeweils bei einem Waren- bzw. Auftragswert über EURO 15'000,- (ohne Umsatzsteuer) gilt folgende Sonderregelung, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wird; 50% nach Erhalt der Auftragsbestätigung, 50% nach Mitteilung der Versandbereitschaft. Wechsel und Schecks werden nur zahlungshalber angenommen, zur Annahme sind wir nicht verpflichtet. Diskontzinsen, Einzugsspesen, Wechsel- und Protestgebühren sowie Scheckspesen gehen zu Lasten des VP. Eine Zahlung mit Wechseln berechtigt nicht zum Abzug von Skonto. Bei Zahlungsverzug unseres VP werden auch noch nicht fällige Rechnungen sofort zahlbar. Bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, ab dem Tag der Fälligkeit an Verzugszinsen die banküblichen Zinsen, mindestens jedoch 2,5 % über den jeweiligen Diskontsatz der Österr. Nationalbank zu verrechnen. Außerdem sind uns alle Mahn- und Inkassospesen, auch außergerichtliche, zu ersetzen. Ferner sind wir vor vollständiger Bezahlung fälliger Rechnungsbeträge (Zahlungsverzug) einschließlich Verzugszinsen zu keinen weiteren Lieferungen und Leistungen aus bestehenden Vertragsverhältnissen verpflichtet. Werden uns nach Vertragsabschluss (Auftragsbestätigung) Umstände bekannt, die die Kreditfähigkeit des VP zweifelhaft oder stark vermindert erscheinen lassen, sind wir auch berechtigt, (weitere) Vorauszahlungen oder angemessene Sicherheiten zu verlangen und vom Vertrag zurückzutreten, wenn uns nicht diese Vorauszahlungen oder Sicherheiten geleistet werden. Wir sind ferner berechtigt, gegen Nachnahme zu liefern. Unsere VP sind nicht berechtigt, Zahlungen wegen erhobener Mängelrügen oder Schadenersatzansprüche zurückzuhalten oder mit Gegenforderungen zu verrechnen, es sei denn, wir haben die Gegenforderung unseres VP schriftlich anerkannt oder eine solche ist aufgrund eines rechtskräftigen, in Österreich vollstreckbaren Gerichtsurteils festgestellt. Auch sonstige Rückbehaltungsrechte können gegen uns nicht geltend gemacht werden.

F. Eigentumsvorbehalt

Die von uns gelieferten Waren (Produkte jedweder Art) bleiben bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen aus der gegenständlichen Lieferung (Rechnungsbetrag, Zinsen, Spesen und Kosten) unser Eigentum. Bei Verarbeitung, Bearbeitung, Verbindung oder Vermischung unserer Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörigen, Sachen steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu und zwar im Verhältnis unseres Wertanteiles zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Bearbeitung, Verbindung bzw. Vermischung. Werden von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sonderanlagen und Maschinen mit einer unbeweglichen Sache in Verbindung gebracht, ist unser VP verpflichtet, auf seine Kosten die Anmerkung unseres Eigentums an diesen Sonderanlagen und Maschinen im Grundbuch (öffentlichem Buch) gemäß § 297 a ABGB zu erwirken. Unsere VP sind berechtigt, von uns unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Waren in ihrem ordentlichen Geschäftsbetrieb weiter zu verkaufen, sei es in unverarbeitetem Zustand oder aber im Sinne der obigen Ausführungen im verarbeiteten, bearbeiteten, bereits verbundenen und vermischtem Zustand, jedoch immer ausschließlich unter folgenden Bedingungen: Unser VP hat in sämtlichen vorhin erwähnten Fällen seine Ansprüche gegen seine Vertragspartner in der Höhe unserer Forderung betreffend unserer Vorbehaltsware an uns abzutreten, wobei diese Forderungsabtretung unaufgefordert sofort in den Büchern unseres VP zu vermerken ist. Die Kosten und Gebühren der Forderungsabtretung hat der VP zu tragen. Eingehende Zahlungen hat unser VP unter Hinweis auf die an uns abgetretene Forderung getrennt zu verwahren und ohne Verzug an uns abzuführen. Von einer Pfändung unserer Vorbehaltsware hat uns unser VP sofort unter Übermittlung seiner Abschrift des Pfändungsprotokolls zu benachrichtigen. Wir sind berechtigt, bei Zahlungsverzug unseres VP die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren auch ohne Rücktritt vom Vertrag einzuziehen. Bei Exportgeschäften verpflichtet sich überdies der VP, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um bis zur vollständigen Erfüllung unserer Forderungen unser Eigentumsrecht an der gelieferten Ware zu sichern. Er verpflichtet sich auch, alle nach dem anwendbaren Recht des jeweiligen Destinationslandes erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um Dritte, aber auch Behörden, von dem zu unseren Gunsten bestehenden Eigentumsvorbehalt erforderlichenfalls in Kenntnis zu setzen. Lässt das Recht des Destinationslandes Eigentumsvorbehalte nicht zu, gestattet es uns aber, sich andere Rechte an dem Liefergegenstand vorzubehalten, so können wir alle Rechte dieser Art ausüben. Unser VP ist überdies verpflichtet, bei all unseren Maßnahmen mitzuwirken, die wir zum Schutz unseres Eigentumsrechts oder an dessen Stelle eines anderen Rechts am Liefergegenstand (Ware) treffen wollen.

Verkaufs- und Lieferbedingungen

G. Gewährleistung

Wir gewährleisten, dass unsere Erzeugnisse (Produkte) sowie sonstige dazugehörige Leistungen der branchenüblichen, mittleren Art und Güte unter Bedachtnahme auf die einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, sofern nicht Abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Für die Eignung unserer Erzeugnisse für den vom VP vorgesehenen Verwendungszweck übernehmen wir keine Gewährleistung. Im übrigen wird auf Punkt C dieser Verkaufs- und Lieferbedingungen verwiesen.

Wird dem VP von uns für die vertragsgegenständlichen Erzeugnisse ein Muster zur Verfügung gestellt und vom VP genehmigt, können bei Lieferung der Erzeugnisse gemäß dieser Muster keine Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen uns geltend gemacht werden.

Voraussetzung für eine Gewährleistung ist ferner eine sorgfältige Beachtung unserer Hinweise für die Verwendung, Lagerung, Gefahren, etc. unserer Waren sowie unserer technischen Beschreibungen und Richtlinien sowie die fachgerechte Wartung und Kontrolle von Waren (einschließlich Maschinen, Sonderanlagen, etc.).

Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate ab der Übergabe der Ware bzw. bei Anfertigung von Sonderanlagen dem Abschluss der Montage, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Unsere VP haben bei sonstigem Ausschluss von Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüchen innerhalb von drei Tagen nach Eingang der Waren bzw. Abschluss der Montage die von uns gelieferten Waren (einschließlich Maschinen, Sonderanlagen) zu überprüfen und allfällige Mängel unverzüglich, spätestens allerdings innerhalb von drei Tagen schriftlich zu rügen und dabei den Mangel genau zu bezeichnen. Transportschäden sind dem Beförderer (Frächter, Spediteur, etc.) sofort anzuzeigen und auch uns zu melden. Später hervorgekommene Mängel sind ebenfalls bei sonstigem Ausschluss unverzüglich, spätestens innerhalb von drei Tagen, schriftlich, unter genauer Bezeichnung des Mangels zu rügen. Unwesentliche Mängel berechtigen unseren VP nicht, angelieferte Erzeugnisse nicht abzunehmen. Allfällige Mängel eines Teiles einer Lieferung berechtigen auch nicht zur Beanstandung und Annahmeverweigerung der gesamten Lieferung. Bei Entdeckung eines allfälligen Mangels darf das diesbezüglich von uns gelieferte Erzeugnis nicht verwendet oder weiter verkauft werden. Letzgenanntes gilt analog bei Mängeln von Software-Programmen (auch im Zusammenhang mit den von uns gelieferten Maschinen, etc.).

Sind wir unserem VP zur Gewährleistung verpflichtet, steht es uns frei, kostenlose Verbesserungen oder Ersatzlieferungen vorzunehmen oder Preisminderungsansprüche zu gewähren. Das Recht auf Wandlung steht dem VP nicht zu.

Tätigkeiten, die wir aufgrund ungerechtfertigter Mängelrügen entwickeln, gelten als Auftrag, dessen Leistung unser VP zu bezahlen hat.

Eine Beratungstätigkeit, die über die Einschulung für unsere Erzeugnisse (einschließlich Maschinen) hinausgeht, ist stets unverbindlich, der VP ist verpflichtet, diese durch Fachleute überprüfen zu lassen.

H. Produkthaftung

Unsere Haftung aus dem Titel Produkthaftung richtet sich nach dem Österr. Produkthaftungsgesetz. Die Ersatzpflicht für die aus dem Österr. Produkthaftungsgesetz resultierenden Sachschäden, die unser VP als Unternehmer erleidet sowie aus anderen gesetzlichen Bestimmungen abgeleitete Produkthaftungsansprüche werden ausgeschlossen. Unser VP ist verpflichtet, diese Freizeichnung auch im Falle des weiteren Inverkehrbringens auf seine Vertragspartner zu überbinden und diese zur Überbindung auf weitere Vertragspartner bei sonstiger Schad- und Klagloshaltung zu verpflichten.

Sind wir verpflichtet, nach dem Österr. Produkthaftungsgesetz unserem VP den Hersteller, Importeur oder denjenigen zu nennen, der das Produkt (Teilprodukt) geliefert hat, so wird die dazu angemessene Frist einvernehmlich mit mindestens sechs Wochen bestimmt. Auch in diesem Fall ist unser VP verpflichtet, diese Nennfrist auf weitere Vertragspartner im Sinne und mit Wirkungen der vorhin genannten Bestimmungen zu überbinden.

Unsere VP haben die Verpflichtung, die von uns herausgegebenen Hinweise, Beschreibungen, technischen Richtlinien, Vorschriftsprachen sowie sonstige Publikationen betreffend unserer Erzeugnisse, einschließlich Leistungen, zu beachten, wobei wir darauf hinweisen, dass wir unsere technischen Vorschriften, Hinweise, Richtlinien, etc. laufend auf den letzten Stand der Technik bringen. Unsere VP sind ferner verpflichtet, bei Eingang der Ware am Bestimmungsort diese augenscheinlich nach allfälligen Fehlern zu kontrollieren.

I. Schadenersatz (ausgenommen Produkthaftung)

Schadenersatzansprüche können - ausgenommen Produkthaftung - in jedem Fall nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz gegen uns (sowie unsere Dienstnehmer, Mitarbeiter) geltend gemacht werden, sofern nicht Schadenersatzansprüche nach diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen ausgeschlossen sind. Unser VP ist verpflichtet, alles zu tun, um den entstandenen Schaden zu mindern und uns laufend über seine Bemühungen zu informieren. Die Bestimmungen über die Gewährleistung gelten analog.

Die Schadenersatzansprüche umfassen in jedem Falle nur die Kosten der reinen Schadensbehebung, nicht jedoch auch Prozesskosten, Folgeschäden oder andere Schäden aus positiver Vertragsverletzung, sogenannte Vermögensschäden, entgangenen Gewinn oder Ersatz für ausgebliebene Einsparungen sowie Ansprüche/ Ersatzansprüche, die nicht auf Schäden an den von uns gelieferten Waren und Leistungen beruhen. Aufträge zur Schadensbehebung im Sinne dieser Bestimmungen werden ausschließlich durch uns erteilt.

Schadenersatzansprüche verjähren - sofern nicht früher eine Verjährung eintritt - innerhalb von drei Jahren nach erfolgter Lieferung (bzw. Abschluss der Montage bei Maschinen, Sonderregelungen) sowie ab Auftragsbestätigung bei sonstigen Leistungen.

Unsere Haftung (aus dem Titel Gewährleistung und Schadenersatz) ist völlig ausgeschlossen, sofern ein Mangel oder ein Schaden seine Ursache darin hat, dass bei Herstellung unserer Erzeugnisse bzw. Durchführung unserer Leistungen ein vom VP angewiesenes Material verwendet oder auf Anweisung des VP ein bestimmter Sub-Unternehmer zugezogen wurde. Das Gleiche gilt, wenn uns unser VP, insbesondere bei Herstellung von Sonderanlagen und Maschinen sowie Industrie-Etiketten, nicht die notwendigen, detaillierten Informationen über die Verwendung und den Einsatz unserer Produkte in seinem Betrieb sowie zusammen mit den Produkten und Erzeugnissen des VP informiert und der Mangel oder Schaden deswegen entsteht. Der Ausschluss unserer Schadenersatzpflicht ist von der Erfüllung uns obliegender Warenpflichten unabhängig.

Stellen wir für den VP nach dessen Angaben besondere Erzeugnisse her (zum Beispiel Industrie-Etiketten), haften wir nicht für die Verletzung eventuell bestehender, gewerblicher Schutzrechte (wie Markenrechte, etc.) Dritter, diesbezüglich ist vielmehr unser VP verpflichtet, uns in solchen Fällen gegenüber Dritten schad- und klaglos zu halten.

J. Entwürfe, Werkzeuge, gewerblicher Rechtsschutz

Alle technischen Herstellungsverfahren für unsere Erzeugnisse, alle Zeichnungen, technischen Richtlinien, Wartungsanleitungen sowie sonstigen Anleitungen, Filme, Fotografien, Softwareprogramme, sogenannte Problemlösungen (insbesondere für Etiketten und Etikettiermaschinen im Systemverbund) - auch wenn sie in Kostenvoranschlägen nur festgehalten sind - sind unser geistiges Eigentum und Know-how und genießen den vollen rechtlichen Schutz nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen. Dritten dürfen diese auch nach Abschluss und Erfüllung unserer Vereinbarung bzw. unseres Vertrages nur mit unserer schriftlichen Einwilligung zugänglich gemacht werden. Sind sie in Kostenvoranschlägen enthalten und kommt es in der Folge zu keinem Vertragsabschluss, dürfen sie auch nicht von demjenigen, an den wir den Kostenvoranschlag (Anbot) gelegt haben, verwendet werden. Die Verletzung gewerblicher Schutzrechte unsererseits bzw. von gewerblichen Schutzrechten, an denen wir Lizenzrechte haben sowie sonstiges Know-how wird nach Maßgabe der einschlägigen, gesetzlichen Bestimmungen (Urheberrechtsgesetz, Patentrechtsgesetz, Markenschutzgesetz, etc.) von uns zivilrechtlich und strafrechtlich verfolgt.

Alle Rechte an Filmen, Druck-, Stanz- und Prägewerkzeugen (auch Eigentumsrechte) in jedem Verfahren und zu jedem Zweck verbleiben uns, wenn nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

Kommt ein Auftrag nicht zustande, so werden von uns im Rahmen der Anbotlegung vorgelegte technische Zeichnungen, Problemlösungen, etc. sowie andere Entwürfe gegen den demjenigen in Rechnung gestellt, dem wir sie über sein Verlangen im Rahmen der Anbotlegung zur Verfügung gestellt haben, unabhängig davon, dass diese Zeichnung, Know-how, etc. im Sinne der obigen Ausführungen ohne unsere Zustimmung nicht verwendet werden dürfen.

Bei Sonderanlagen bzw. Industrietiketten ist der VP verpflichtet, uns für erforderliche Versuche die zu etikettierenden Originalgegenstände bzw. Packungen und sonstige Materialien kostenlos zur Verfügung zu stellen, wobei die benötigte Menge wir bei Bedarf anfordern.

Von uns bereitgestelltes Material wird gesondert berechnet.

Korrekturabzüge für Industrietiketten werden nur auf ausdrücklichen Wunsch vorgelegt. Ergeben sich Satzkorrekturen durch nachträgliche, im Manuskript nicht vorgesehene Änderungen, so werden sie nach der verwendeten Zeit dem VP verrechnet. Nach Erteilung der Druckfreigabe sind wir für Druckfehler, die vom VP in der Korrektur übersehen wurden, nicht haftbar.

K. Erfüllungsort, Gerichtsstand anzuwendendes Recht, Sonstiges

Rechte unseres VP aus Vereinbarungen, Verträgen, etc. können nur mit unserer schriftlichen Zustimmung an Dritte übertragen werden.

Erfüllungsort ist 3105 St. Pölten - Radlberg.

Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist das jeweils für St. Pölten sachlich und örtlich zuständige, ordentliche Gericht.

Bei Exportgeschäften bzw. Rechtsstreitigkeiten (Rechtsgeschäften) mit VP im Ausland wird als anzuwendendes Recht österreichisches Recht sowie die deutsche Sprache als Vertragssprache vereinbart. Ausdrücklich ausgeschlossen wird die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Verträge über den internationalen Warenkauf.